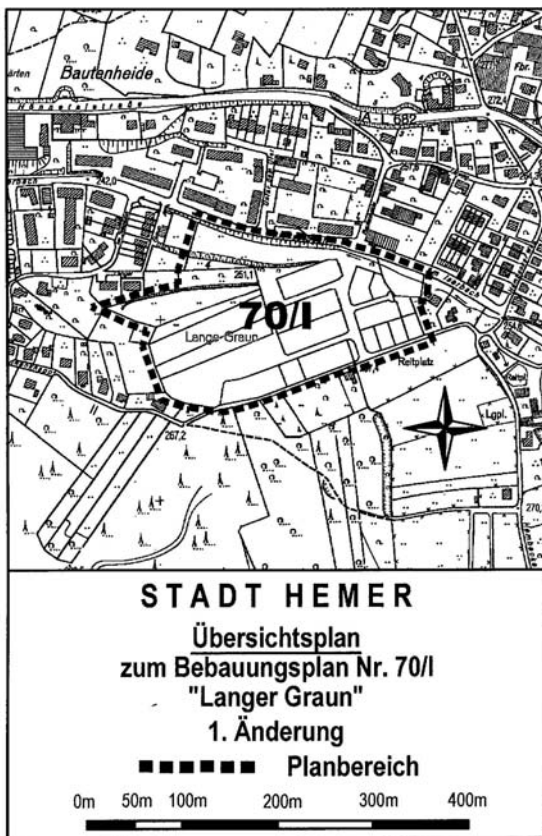


Bebauungsplan Nr. 70 I „Langer Graun“, 1. Änderung

I. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



I.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 I „Langer Graun“ beschlossen und in seiner Sitzung am 02.02.2010 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss getroffen.

Städtebauliches Ziel ist es, neben der im Bebauungsplan Nr. 70 I „Langer Graun“ bisher festgesetzten eingeschossigen Bebauung auch eine zweigeschossige Be-

bauung planerisch zuzulassen. Es hat sich gezeigt, dass zunehmend eine zweigeschossige Wohnbebauung seitens der potentiellen Grundstückserwerber gewünscht wird. Um dieser Marktnachfrage entsprechen zu können soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 I durchgeführt werden und im gesamten Baugebiet eine zweigeschossige Bauweise zugelassen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit vom

17. Februar 2010 bis einschließlich 05. März 2010

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 und 704 zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden:

montags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

dienstags bis donnerstags von 7:30 Uhr
bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30
Uhr

freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen und stattdessen die Auslegung nach § 3 Abs. 2

BauGB durchgeführt. Die berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ein Umweltbericht nach § 2 a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, so ist dies im Zimmer 704 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 I unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hemer, 03.02.2010

Der Bürgermeister

gez.
Michael Esken